VERORDNUNG (EWG) Nr. 331/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur vorübergehenden Abweichung von der Gemeinschaftsregelung für den Referenzpreis bei den nach Portugal eingeführten Fischereierzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf ide Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 378, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission laufend die Notierungen und die Frei-Grenze-Preise der auf ihr Hoheitsgebiet eingeführten Erzeugnisse mitzuteilen. Die Einzelheiten dieser Mitteilungen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 der Kommission vom 29. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Referenzpreisregelung für Fischereierzeugnisse (2) geregelt.

Gemäß Artikel 378 Absatz 1 der Beitrittsakte und abweichend von Artikel 21 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 ist Portugal befugt, der Kommission während eines nicht über den 31. Dezember 1988 hinausgehenden Zeitraums Angaben in weniger detaillierter Weise als in der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 vorgesehen und zu nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festzulegenden Zeitpunkten zu übermitteln. Der zeitliche Abstand dieser Übermittlungen ist daher festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 kann Portugal die Frei-Grenze-Preise am Ende jeder Woche mitteilen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 13.